Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

N	r	1	2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2010

Inhalt

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2011 309	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen	Südrhein-Saar
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst
Arbeitsrechts	-
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	Kirchengemeinde Korschenbroich
und anderer Arbeitsrechtsregelungen 310 Änderung der Verordnung über den Genehmigungs-	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen
vorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden	Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach und der
Ordnung für den Beirat für das Amt für Gemeinde- entwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt
Änderung der Richtlinien zum zentralen Bewerbungs- verfahren für den Zugang zum Pfarrdienst 321	Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg 330
Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte 324	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr 330
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011 . 324	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung	Kirchengemeinde Simmern
von Gebäudestrukturanalysen	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der
Bekanntmachung	
Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011 332
Düsseldorf	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Baden im Sommer 2011
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen 327	
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein	
Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper	Literaturhinweise

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2011

970297

Az. 04-21-41:62LS2011/Org

Düsseldorf, 15. November 2010

In der Zeit vom 9. bis 14. Januar 2011 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 62. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **9. Januar 2010** fürbittend zu gedenken.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

967931

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 3. November 2010

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 27. Oktober 2010

§ 1 Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum "23. September 2009" durch das Datum "15. September 2010" ersetzt.

§ 2 Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum "23. September 2009" durch das Datum "15. September 2010" ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 15. September 2010 in Kraft.

Dortmund, den 27. Oktober 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 27. Oktober 2010

Artikel 1

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern "Entgeltgruppen 1 bis 9, SE 2 bis SE 14" ein Komma und die Angabe "SD 2 bis SD 14" und nach "Entgeltgruppen 10 bis 15, SE 15 bis SE 18" ein Komma und die Angabe "SD 15 bis SD 18" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Satz 1 gilt auch für unter die Anlage 8 und 9 fallende Mitarbeitende, die Bereitschaftsdienst leisten, für die nach Absatz 6 bewertete Arbeitszeit."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4

c) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 wird Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 und 9 fallen, der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß Absatz 2 Satz 2 gezahlt." 2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Eingruppierung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF (Anlage 1), des Pflegepersonalentgeltgruppenplanes (Anlage 2), des Entgeltgruppenplanes für Stammkräfte in Qualitäts- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlage 3), des Entgeltgruppenplanes für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) oder des Entgeltgruppenplanes für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9). Mitarbeitende erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind."

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mitarbeitende, die unter die Anlage 1 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4a, Mitarbeitende, die unter die Anlage 2 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4c, Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4b, Mitarbeitende, die unter Anlage 8 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4d und Mitarbeitende, die unter Anlage 9 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4e."

- 4. § 13 "Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 4 fallenden Mitarbeitenden" wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 3 und 8 bis 9 fallenden Mitarbeitenden"
 - b) Teil C erhält folgende Überschrift:

"Teil C.

Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) fallen."

 c) Protokollnotiz zu Absatz 2 von § 13 Teil C erhält folgende Fassung:

"Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand."

 d) Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 1 von § 13 Teil C wird angefügt:

"Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand."

e) Es wird folgender Teil D neu eingefügt:

"Teil D.

Mitarbeitende, die unter die Anlage 9 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

- (1) Die Entgeltgruppen SD 2 bis SD 18 umfassen vier Stufen.
- (2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufs-

erfahrung vorliegt. Verfügt die oder der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums gelten bis zur Dauer eines Jahres als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand.

- (3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitarbeitenden erreichen von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,
- Stufe 3 nach vier Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach sechs Jahren in Stufe 3.

Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 1:

Zeiten eines in den Ausbildungs- oder Studienordnungen vorgeschriebenen Praktikums werden bis zu einem Jahr auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während der Ausbildung oder im Anschluss daran absolviert wurde und ob es aus mehreren Blöcken oder einem zusammenhängenden Zeitraum bestand."

- 5. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 fallen, von mindestens vier Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 9 fallen, von mindestens sechs Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zu Stufe 3."
 - b) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern "Entgelt-gruppen 1 bis 8 und SE 2 bis SE 8" die Wörter "und SD 2 bis SD 8" und jeweils nach "Entgeltgruppen 9 bis 15 und SE 9 bis SE 18" die Wörter "und SD 9 bis SD 18" eingefügt. Das Wort "und" zwischen den Angaben "8" und "SE 2" sowie zwischen "15" und "SE 9" wird durch ein Komma ersetzt.
- 6. In § 19 Absatz 2 werden eingefügt:
 - a) hinter den Wörtern "Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5, SE 2 bis SE 8" ein Komma und die Angabe "SD 2 bis SD 8",

- b) hinter den Wörtern "Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9, SE 9 bis SE 18" ein Komma und die Angabe "SD 9 bis SD 18".
- 7. In § 30 Absatz 2 wird nach der Angabe "10 bzw. SE 15" die Angabe "oder SD 15" eingefügt.
- 8. In § 31 Absatz 1 wird nach der Angabe "12 und SE 15 bis SE 18" die Angabe "sowie SD 15 bis SD 18" eingefügt.
- In § 31 Absatz 2 wird nach der Angabe "10 bzw. SE 15" die Angabe "oder SD 15" eingefügt.

§ 2 Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

In Anlage 1 zum BAT-KF "Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF" werden folgende Berufsgruppen gestrichen:

- 2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- 2.12 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
- 2.13 Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 2.30 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- 2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)
- 2.34 Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte
- 2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
- 2.42 Mitarbeiterinnen in Heimen der Gefährdetenhilfe

§ 3 Änderung der Anlage 4

- 1. Die Anlage 4 d zum BAT-KF wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift "Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst" wird geändert in
 - "Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen"
 - b) Die Überschrift "Stundenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst" wird geändert in
 - "Stundenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen"
- 2. Es wird folgende Anlage 4e angefügt:

Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst monatlich in Euro

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011

Entgelt-	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
gruppe	Stale I	Stule 2	Stule 5	Stule 4
SD 18	3.167,56	3.461,04	3.875,96	4.341,48
SD 17	2.904,44	3.268,76	3.572,36	4.017,64
SD 16	2.833,60	3.177,68	3.410,44	3.805,12
SD 15	2.732,40	3.036,00	3.329,48	3.643,20
SD 14	2.681,80	2.874,08	3.177,68	3.542,00
SD 13	2.681,80	2.874,08	3.177,68	3.521,76
SD 12	2.590,72	2.803,24	3.127,08	3.481,28
SD 11	2.509,76	2.762,76	3.056,24	3.390,20
SD 10	2.428,80	2.691,92	2.914,56	3.339,60
SD 9	2.388,32	2.580,60	2.803,24	3.177,68
SD 8	2.287,12	2.489,52	2.702,04	3.005,64
SD 7	2.236,52	2.438,92	2.671,68	2.783,00
SD 6	2.196,04	2.378,20	2.590,72	2.732,40
SD 5	2.196,04	2.378,20	2.530,00	2.691,92
SD 4	2.013,88	2.226,40	2.388,32	2.479,40
SD 3	1.922,80	2.074,60	2.236,52	2.357,96
SD 2	1.771,00	1.862,08	1.963,28	2.054,36

Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in Euro

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011

für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt-				
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,92	20,68	23,15	25,94
SD 17	17,35	19,53	21,34	24,00
SD 16	16,93	18,99	20,37	22,73
SD 15	16,32	18,14	19,89	21,77
SD 14	16,02	17,17	18,99	21,16
SD 13	16,02	17,17	18,99	21,04
SD 12	15,47	16,75	18,68	20,80
SD 11	14,99	16,51	18,26	20,25
SD 10	14,51	16,08	17,41	19,95
SD 9	14,27	15,41	16,75	18,99
SD 8	13,66	14,88	16,14	17,95
SD 7	13,36	14,57	15,96	16,63
SD 6	13,12	14,21	15,47	16,32
SD 5	13,12	14,21	15,11	16,08
SD 4	12,03	13,30	14,27	14,82
SD 3	11,49	12,40	13,36	14,09
SD 2	10,58	11,12	11,73	12,28

Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in Euro

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011 mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt-				
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,68	20,41	22,86	25,60
SD 17	17,13	19,28	21,07	23,69
SD 16	16,71	18,74	20,11	22,44
SD 15	16,11	17,90	19,63	21,48
SD 14	15,82	16,95	18,74	20,89
SD 13	15,82	16,95	18,74	20,77
SD 12	15,28	16,54	18,44	20,53
SD 11	14,81	16,29	18,02	20,00
SD 10	14,32	15,88	17,18	19,69
SD 9	14,09	15,22	16,54	18,74
SD 8	13,49	14,68	15,94	17,72
SD 7	13,19	14,38	15,76	16,41
SD 6	12,95	14,03	15,28	16,11
SD 5	12,95	14,03	14,92	15,88
SD 4	11,88	13,13	14,09	14,62
SD 3	11,33	12,24	13,19	13,90
SD 2	10,44	10,98	11,58	12,11

Tabellenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst monatlich in Euro

gültig ab 1. September 2011

Entgelt-				
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.202,50	3.499,22	3.918,71	4.389,37
SD 17	2.936,48	3.304,81	3.611,76	4.061,95
SD 16	2.864,85	3.212,73	3.448,06	3.847,09
SD 15	2.762,54	3.069,49	3.366,20	3.683,38
SD 14	2.711,38	2.905,78	3.212,73	3.581,07
SD 13	2.711,38	2.905,78	3.212,73	3.560,61
SD 12	2.619,30	2.834,16	3.161,57	3.519,68
SD 11	2.537,44	2.793,23	3.089,95	3.427,59
SD 10	2.455,59	2.721,61	2.946,71	3.376,44
SD 9	2.414,66	2.609,06	2.834,16	3.212,73
SD 8	2.312,35	2.516,98	2.731,84	3.038,79
SD 7	2.261,19	2.465,82	2.701,15	2.813,70
SD 6	2.220,26	2.404,43	2.619,30	2.762,54
SD 5	2.220,26	2.404,43	2.557,91	2.721,61
SD 4	2.036,09	2.250,96	2.414,66	2.506,75
SD 3	1.944,01	2.097,48	2.261,19	2.383,97
SD 2	1.790,53	1.882,62	1.984,93	2.077,02

Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in Euro

gültig ab 1. September 2011

mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	18,89	20,64	23,11	25,89
SD 17	17,32	19,49	21,30	23,95
SD 16	16,89	18,95	20,33	22,69
SD 15	16,29	18,10	19,85	21,72
SD 14	15,99	17,14	18,95	21,12
SD 13	15,99	17,14	18,95	21,00
SD 12	15,45	16,71	18,64	20,76
SD 11	14,96	16,47	18,22	20,21
SD 10	14,48	16,05	17,38	19,91
SD 9	14,24	15,39	16,71	18,95
SD 8	13,64	14,84	16,11	17,92
SD 7	13,33	14,54	15,93	16,59
SD 6	13,09	14,18	15,45	16,29
SD 5	13,09	14,18	15,08	16,05
SD 4	12,01	13,27	14,24	14,78
SD 3	11,46	12,37	13,33	14,06
SD 2	10,56	11,10	11,71	12,25

§ 4 Änderung der Anlage 5

Der Anlage 5 werden folgende Teile 3 und 4 angefügt:

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	22,68
SE 17	20,89
SE 16	20,29
SE 15	19,28
SE 14	18,80
SE 13	18,80
SE 12	18,50
SE 11	18,20
SE 10	17,61
SE 9	16,86
SE 8	16,62
SE 7	15,49
SE 6	15,28
SE 5	14,74
SE 4	13,97
SE 3	13,37
SE 2	11,46

Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in Euro

gültig ab 1. September 2011

für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt-				
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	19,13	20,90	23,41	26,22
SD 17	17,54	19,74	21,58	24,26
SD 16	17,11	19,19	20,60	22,98
SD 15	16,50	18,34	20,11	22,00
SD 14	16,20	17,36	19,19	21,39
SD 13	16,20	17,36	19,19	21,27
SD 12	15,65	16,93	18,89	21,03
SD 11	15,16	16,69	18,46	20,48
SD 10	14,67	16,26	17,60	20,17
SD 9	14,42	15,59	16,93	19,19
SD 8	13,81	15,04	16,32	18,15
SD 7	13,51	14,73	16,14	16,81
SD 6	13,26	14,36	15,65	16,50
SD 5	13,26	14,36	15,28	16,26
SD 4	12,16	13,45	14,42	14,97
SD 3	11,61	12,53	13,51	14,24
SD 2	10,70	11,25	11,86	12,41

Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	22,93
SE 17	21,12
SE 16	20,52
SE 15	19,49
SE 14	19,01
SE 13	19,01
SE 12	18,70
SE 11	18,40
SE 10	17,80
SE 9	17,05
SE 8	16,80
SE 7	15,66
SE 6	15,45
SE 5	14,90
SE 4	14,12
SE 3	13,52
SE 2	11,59

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	23,15
SE 17	21,34
SE 16	20,37
SE 15	19,89
SE 14	18,99
SE 13	18,99
SE 12	18,68
SE 11	18,26
SE 10	17,41
SE 9	16,75
SE 8	16,14
SE 7	15,96
SE 6	15,47
SE 5	15,11
SE 4	14,27
SE 3	13,36
SE 2	11,73

Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	23,41
SE 17	21,58
SE 16	20,60
SE 15	20,11
SE 14	19,19
SE 13	19,19
SE 12	18,89
SE 11	18,46
SE 10	17,60
SE 9	16,93
SE 8	16,32
SE 7	16,14
SE 6	15,65
SE 5	15,28
SE 4	14,42
SE 3	13,51
SE 2	11,86

§ 5

1. Anlage 8 zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

"Anlage 8 zum BAT-KF Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Vorbemerkungen:

 Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EG	ìr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE	3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integra- tionsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE	4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE	5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE	6
5.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE	7
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration 3,5,6	SE	8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁷	SE	8
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ⁷	SE	10
9.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE	10
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ⁷	SE	13
11.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE	13
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ⁷	SE	15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE	15
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ⁷	SE	16
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE	16
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ⁷	SE	17
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE	17

Anmerkungen:

1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.

Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.

2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.

- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen F\u00f6rderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.
- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung.
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.

- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher als in der Entgeltgruppe eingruppiert, die für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist."
- 2. Es wird folgende Anlage 9 zum BAT-KF angefügt:

"Anlage 9 zum BAT-KF Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF"

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst erhält die im Anhang ersichtliche Fassung.

§ 6 Übergangsregelungen für die Mitarbeitenden, die unter die Anlage 9 fallen

- (1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächst höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2010 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entaelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.
- (5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

Artikel 2

Änderung der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 23. Juni 2010

§ 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF vom 23. Juni 2010 erhält folgende Fassung:

"Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächst höhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Anmerkung:

Stufenzuordnungen, die bis zum 31. Oktober 2010 erfolgt sind, bleiben davon unberührt."

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

Artikel 1 § 5 Nr. 1 und Artikel 2 am 1. August 2010, Artikel 1 mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 am 1. Januar 2011.

Dortmund, den 27. Oktober 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang

Anlage 9 zum BAT-KF

Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SDEGP-BAT-KF)

Gliederung

Vorbemerkungen

Berufsgruppen

- 1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
- 2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten
- 3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
- 5 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anders eingruppiert)
- 6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen
- 7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
- 8 Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Vorbemerkungen:

- Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
- 2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

Berufsgruppen

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EG	ir.
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	SD	2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD	3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entspre- chender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD	4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD	8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD	9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatz- ausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD	9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeite- rinnen der Fallgruppe 8	SD	9
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeiten- dengruppen übertragen worden ist	SD	10
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD	12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeite- rinnen der Fallgruppe 12	SD	13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD	15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD	15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD	15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD	17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD	17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD	18

Anmerkungen:

- 1 Als f\u00f6rderliche Ausbildung im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einj\u00e4hrige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

- oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige T\u00e4tigkeit im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals liegt vor, wenn f\u00fcr diese eine zus\u00e4tzliche Spezialausbildung ben\u00f6tigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zus\u00e4tzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.\u00e4.) umfasst.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EG	r.
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fach- liche Einarbeitung nötig ist	SD	3
2.	Internatserzieherinnen ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung	SD	4
3.	Internatserzieherinnen mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z.B. als Erzieherinnen	SD	8
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Internatserzieherinnen	SD	12
5.	Internatsleiterinnen	SD	15
6.	Internatsleiterinnen mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD	17

Anmerkungen:

1 Internate im Sinne dieser T\u00e4tigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterf\u00fchrenden Schule verbunden sind.

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EG	r.
1.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaft- lichen Erziehungsdienst	SD	2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD	3
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaft- lichen Erziehungsdienst mit zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD	4
4.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaft- lichen Erziehungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechenderTätigkeit	SD	5
5.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaft- lichen Erziehungsdienst mit abgeschlos- sener Berufsausbildung		
	a) als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten		
	b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6	SD	6

6.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschafts- meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungs- dienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD	7
7.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschafts- meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungs- dienst als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD	8
8.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschafts- meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungs- dienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungs- werkstätten	SD	10
9.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschafts- meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungs- dienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeu- tung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 8 herausheben	SD	13

Anmerkung:

1 Meisterinnen und Gärtnermeisterinnen, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Handwerkerin; Mitarbeiterin in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Eine besonders schwierige T\u00e4tigkeit im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals liegt vor, wenn f\u00fcr diese eine zus\u00e4tzliche Spezialausbildung ben\u00f6tigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zus\u00e4tzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.\u00e4.) umfasst.
- 2 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst¹ (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EG	ir.
1.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege	SD	2
2.	Mitarbeiterinnen im Sozial- oder Erziehungsdienst oder in der Familien- pflege mit Tätigkeiten, für die eine ein- gehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD	3
3.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ²	SD	4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ³	SD	6
5.	Leiterinnen der Familienpflege	SD	8
6.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD	9
7.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD	10

Anmerkungen:

- 1 Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereiches "Fortführung des Haushalts" im Rahmen der Aufgaben einer Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereiches sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.
- 2 Als f\u00f6rderliche Ausbildung im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einj\u00e4hrige Ausbildung.
- 3 Fachkräfte sind:
 - a) Familienpflegerinnen,
 - b) Altenpflegerinnen,
 - c) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung

6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen mit mindestens zwei- jähriger Berufsausbildung und sonder- pädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen mit mindestens ein- jähriger fachspezifischer Ausbildung (z.B. Heilerziehungshelferin) und sonder- pädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
5.	Mitarbeiterinnen mit Gesellen- oder Facharbeiterinnenbrief und sonder- pädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 6

6.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder als staatlich geprüfte Technikerin und sonderpäda- gogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 7
7.	Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung in entspre- chender Tätigkeit	SD 8
8.	Abteilungsleiterin oder Bereichsleiterin mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen mit dieser Zusatzqualifikation durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	SD 10
9.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit einer Arbeitsvorbereiterin ³	SD 11
10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
11.	Mitarbeiterinnen mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und sonder- pädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 12
12.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 ²	SD 13
13.	Leiterinnen von Fachabteilungen oder Zweigwerkstätten in Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpäda- gogischer Zusatzqualifikation ^{2, 5}	SD 13
14.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
15.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpäda- gogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ²	SD 15
16.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 ²	SD 15
17.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpäda- gogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ²	SD 16
18.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 ²	SD 16
19.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durch- schnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ²	SD 17

20.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 ²	SD 17
21.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zu- satzqualifikation bei einer Durchschnitts- belegung von mindestens 480 Plätzen ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen mit T\u00e4tigkeiten der Berufsgruppen 3 bis 6 AEGP-BAT-KF sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 2 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz SchwbW) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.
- 3 Arbeitsvorbereiterinnen sind Mitarbeiterinnen, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Menschen mit Behinderungen vorzubereiten haben.
- 4 Eine besonders schwierige T\u00e4tigkeit im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals liegt vor, wenn f\u00fcr diese eine zus\u00e4tzliche Spezialausbildung ben\u00f6tigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zus\u00e4tzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.\u00e4.) umfasst.
- 5 Zweigwerkstätten oder Fachabteilungen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind z.B. gekennzeichnet durch organisatorische Eigenständigkeit, räumlich getrennte Lage einer dezentral organisierten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder durch fachliche gebotene eigene Struktur.

7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EG	r.
1.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe	SD	2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD	3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entspre- chender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD	4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD	8
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD	9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatz- ausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD	9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeite- rinnen der Fallgruppe 8	SD	9
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeiten- dengruppen übertragen worden ist	SD	10
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD	12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeite- rinnen der Fallgruppe 12	SD	13

11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als f\u00f6rderliche Ausbildung im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einj\u00e4hrige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige T\u00e4tigkeit im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals liegt vor, wenn f\u00fcr diese eine zus\u00e4tzliche Spezialausbildung ben\u00f6tigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zus\u00e4tzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.\u00e4.) umfasst.

8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal E		EGr.	
1.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe	SD	2	
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD	3	
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entspre- chender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD	4	
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD	8	
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD	9	
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatz- ausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD	9	
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD	9	
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeiten- dengruppen übertragen worden ist	SD	10	

9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen	SD 15
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 15
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeiterinnen	SD 17
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeiterinnen	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als f\u00f6rderliche Ausbildung im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einj\u00e4hrige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
 - oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- 3 Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- 4 Eine besonders schwierige T\u00e4tigkeit im Sinne dieses T\u00e4tigkeitsmerkmals liegt vor, wenn f\u00fcr diese eine zus\u00e4tzliche Spezialausbildung ben\u00f6tigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zus\u00e4tzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.\u00e4) umfasst.

Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden

966005 Az. 12-0

Düsseldorf, 25. Oktober 2010

Nachfolgend geben wir Ihnen die Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden bekannt, in der nun auch die Entgeltgruppen für die Mitarbeiterinnen in den Kindertageseinrichtungen enthalten sind.

Für Einstellungen und Eingruppierungen in der Zeit vom 1. August 2010 bis zu dieser Veröffentlichung gilt unsere Genehmigung für den Bereich ab Entgeltgruppe SE 10 als generell erteilt. Wir empfehlen den Kreissynodalvorständen, entsprechend zu verfahren.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten

Vom 28./29. Oktober 2010

8 1

§ 1 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 11. April 2008 (KABI. S. 228) wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a) wird nach der Angabe "Entgeltgruppe 9" die Angabe ", SE 10" eingefügt.
- In Buchstabe b) wird die Angabe "gem. § 13 Abs. 2 BAT-KF" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ordnung für den Beirat für das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit im Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (gmd) einen Beirat ein.

§ 2

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät Grundsatzfragen und Richtlinien des Arbeitsgebietes.
- Er berät und unterstützt die Mitarbeitenden des Arbeitsgebietes.
- Er fördert die Fortbildung der Mitarbeitenden.
- Er regt besondere Arbeitsvorhaben an.
- Er unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Beirates.
- Er wird bei Stellenbesetzung im Rahmen des Personalauswahlverfahrens beteiligt.

§ 3

Dem Beirat für die Arbeit des gmd gehören an:

 zehn Mitglieder, die die Regionen der Landeskirche angemessen vertreten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen sachkundigen Gemeindemitgliedern und Theologinnen oder Theologen sowie Frauen und Männern abbilden.

mit beratender Stimme:

- die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer des gmd,
- die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Abteilung II, Dezernat II.1 – Theologie und Verkündigung – des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Für die Mitglieder des Beirates können Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden.

§ 4

Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch das Landeskirchenamt für den Zeitraum von vier Jahren. Wird eine Nachberufung erforderlich, erfolgt diese bis zum Ende der 4-Jahres-Frist. Die erste Berufung erfolgt bis zur Neukonstituierung der Landessynode 2016.

§ 5

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ablauf der Berufungszeit, dem Wegfall der Voraussetzungen zur Berufung, dem Tod oder dem Widerruf der Berufung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates oder die leitende Landespfarrerin oder der leitende Landespfarrer des gmd dies beantragen.

Die oder der Vorsitzende lädt über das Dezernat Theologie und Verkündigung zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und termingerechter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8

Soweit hier nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise vom 13. Januar 2006 (KABI. Seite 84) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst

Die Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst vom 29. November 2007, zuletzt geändert am 10. Januar 2010 (KABI. S. 25), werden auf Grund von § 106 Pfarrdienstgesetz wie folgt geändert:

- In Ziffer 3 wird in Satz 2 nach dem Satzteil "Ihm gehören an:" folgender Text eingefügt:
 - "a) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben:
 - eine Dezernentin oder ein Dezernent, die oder der nicht der Abteilung I im Landeskirchenamt angehört.
 - 2. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
 - 3. ein Gemeindemitglied,

Den Vorsitz hat eine Dezernentin oder ein Dezernent.

- b) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt haben:
 - zwei Dezernentinnen oder Dezernenten der Abteilung I im Landeskirchenamt,
 - 2. zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
 - 3. zwei Gemeindemitglieder.

Den Vorsitz hat eine Dezernentin oder ein Dezernent.

c) Für Bewerbungen auf mbA-Stellen:"

Der bisherige Text von Ziffer 3 im Anschluss an den Satzteil "Ihm gehören an:" wird Text von Buchstabe c).

- In Ziffer 4 Nr. 1 wird nach Absatz 2 folgender Satz angefüdt:
 - "Für Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben, werden die Vikariatsberichte durch den Bewerbungsausschuss gesondert bewertet."
- 3. In Ziffer 4 Nr. 2 wird nach der Überschrift "2. Bewerbungstag" folgender Text eingefügt:
 - "a) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben:
 - Der Bewerbungsausschuss bildet seine Bewertung durch eine Selbstpräsentation mit anschließendem strukturierten Interview.
 - b) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt haben:
 - Der Bewerbungsausschuss bildet seine Bewertung auf Grund einer Selbstpräsentation mit anschließendem strukturierten Interview. Außerdem ist in einem Kolloquium die Kenntnis von wichtigen synodalen Themen (z.B. Barmer Theologische Erklärung, christlich-jüdischer Dialog sowie "UEK-Kirche" und presbyterial-synodale Ordnung) nachzuweisen.
 - c) Für Bewerbungen auf mbA-Stellen:

Der bisherige Satz 1 von Nr. 2 wird Text von Buchstabe c).

- 4. In Ziffer "6. Punktesystem" werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Text von Absatz 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden für Vikarinnen und Vikare Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische

Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben, die Punkte für die Gesamtprüfungsnote fünffach, die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen einfach, die Punkte für die Vikariatsberichte zweifach und die Punkte für den Bewerbungstag zweifach gewertet."

b) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt haben, die Punkte für die Gesamtprüfungsnote fünffach, die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen einfach, die Punkte für den Bewerbungstag (einschließlich Kolloquium) vierfach gewertet."

5. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Richtlinien in einer Neufassung bekanntzumachen.

Richtlinien

zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst vom 29. November 2007, zuletzt geändert am 29. Oktober 2010

1. Allgemeines

Die Landessynode hat mit Beschluss Nr. 9 vom 10.01.2007 beschlossen, den Zugang zum Pfarrdienst durch ein zentrales Bewerbungsverfahren zu eröffnen.

Die Übernahme von Theologinnen und Theologen in den Probedienst und in Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) erfolgt halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres.

Die Kirchenleitung legt die Zahl der Stellen im Rahmen einer mittelfristigen Personalplanung jährlich unter Beteiligung des Ständigen Finanzausschusses und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses fest.

2. Auswahl- und Bewerbungskommission

Zur Durchführung der Auswahl- und Bewerbungsverfahren wird eine Kommission gebildet.

Die Mitglieder der Kommission werden von der Kirchenleitung berufen. Die Kommission soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt werden. Die beteiligten Personen erhalten im Vorfeld eine Schulung, durch die sie auf das Verfahren vorbereitet werden. Sie können während der Zeit ihrer Mitarbeit in der Kommission Supervision in Anspruch nehmen.

3. Bewerbungsausschuss

Aus der Auswahl- und Bewerbungskommission wird zur Durchführung des jeweiligen Bewerbungstages ein Bewerbungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben:
 - eine Dezernentin oder ein Dezernent, die oder der nicht der Abteilung I im Landeskirchenamt angehört.
 - 2. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
 - 3. ein Gemeindemitglied.

Den Vorsitz hat eine Dezernentin oder ein Dezernent.

- b) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt haben:
 - zwei Dezernentinnen oder Dezernenten der Abteilung I im Landeskirchenamt,
 - 2. zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
 - 3. zwei Gemeindemitglieder.

Den Vorsitz hat eine Dezernentin oder ein Dezernent.

- c) Für Bewerbungen auf mbA-Stellen:
 - zwei Dezernentinnen oder Dezernenten der Abteilung I im Landeskirchenamt,
 - 2. zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
 - 3. zwei Gemeindemitglieder.

Den Vorsitz hat eine Dezernentin oder ein Dezernent.

4. Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

1. Bewertung der schriftlichen Unterlagen

Für das Bewerbungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

Motivationsschreiben, Lebenslauf mit dienstlichem Werdegang, Zeugnisse der Theologischen Prüfungen, zwei Arbeitsproben, bis zu drei Referenzen.

Die Bewertung dieser Unterlagen und der Personalakte erfolgt durch drei Mitglieder der Auswahl- und Bewerbungskommission. Dabei werden fachliche Kriterien (z.B. berufliche Erfahrungen, Familienarbeit, Fortbildung) und formale Kriterien (Vollständigkeit, Rechtschreibung) berücksichtigt.

Für Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben, werden die Vikariatsberichte durch den Bewerbungsausschuss gesondert bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung der schriftlichen Unterlagen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Bewerbungsverfahren schriftlich mitgeteilt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl vom Landeskirchenamt zum Bewerbungstag eingeladen. Bei der Ermittlung der Punktzahl werden die Punkte für die Gesamtprüfungsnote und die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen im Verhältnis 1:1 gewertet. Zum Bewerbungstag werden maximal doppelt so viele Personen zugelassen, wie Stellen ausgeschrieben sind.

2. Bewerbungstag

 a) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben:

Der Bewerbungsausschuss bildet seine Bewertung durch eine Selbstpräsentation mit anschließendem strukturierten Interview.

b) Für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt haben:

Der Bewerbungsausschuss bildet seine Bewertung auf Grund einer Selbstpräsentation mit an-

schließendem strukturierten Interview. Außerdem ist in einem Kolloquium die Kenntnis von wichtigen synodalen Themen (z.B. Barmer Theologische Erklärung, christlich-jüdischer Dialog sowie "UEK-Kirche" und presbyterial-synodale Ordnung) nachzuweisen.

c) Für Bewerbungen auf mbA-Stellen:

Der Bewerbungsausschuss bildet seine Bewertung durch eine Selbstpräsentation, ein strukturiertes Interview, die Bearbeitung eines Fallbeispiels und eine Gesprächsübung.

Den Mitgliedern des Bewerbungsausschusses liegen alle schriftlichen Unterlagen sowie deren Bewertung vor.

Das Ergebnis der Bewertung des Bewerbungstages wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Vorfeld über das Verfahren informiert. Die am Bewerbungstag Teilnehmenden erhalten eine Information über den Ablauf dieses Tages.

5. Anforderungskriterien

Das Bewerbungsverfahren stützt sich auf Anforderungen an den Pfarrberuf. Dabei werden acht Kompetenzbereiche überprüft, die sich in Teilkompetenzen untergliedern lassen:

1. Theologische Kompetenz:

Theologisches Wissen

Fachübergreifendes Wissen

Berufsbezogene Erfahrungen und Kenntnisse

Spiritualität

2. Missionarische Kompetenz:

Vermittlung des christlichen Glaubens

Auftreten und Ausstrahlung

Offenheit und Aufgeschlossenheit

3. Kybernetische Kompetenz:

Steuerung und Leitung

Motivationskraft

4. Organisations- und Planungskompetenz

Konzeptionelle Fähigkeiten

Ziel- und Ergebnisorientierung

Selbstorganisation

5. Kommunikationsfähigkeit

Sprachliches Ausdrucksvermögen

Dialog- und Kontaktfähigkeit

Überzeugungsfähigkeit

Empathie/seelsorgliche Fähigkeiten

6. Kooperations- und Teamfähigkeit

Zusammenarbeit und Integration

Konflikt- und Kompromissfähigkeit

7. Belastbarkeit und Leistung

Innere Stärke

Innerer Antrieb

Lern- und Veränderungsbereitschaft Offenheit und Innovationsfähigkeit Reflexionsvermögen

Die Prüfung des theologischen und fachübergreifenden Wissens ist durch die Theologischen Prüfungen erfolgt.

6. Punktesystem

Die Gesamtpunktzahl wird errechnet auf Grund

- der Gesamtprüfungsnote der Theologischen Prüfungen,
- der Bewertung der weiteren schriftlichen Unterlagen,
- der Bewertung des Bewerbungstages.

Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Probedienst wird die Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und die Gesamtnote der Zweiten Theologischen Prüfung im Verhältnis 1:2 zu einer Gesamtprüfungsnote addiert.

Durchschnittsnote - Punkte

1,00 - 1,50 - 6,0

1,51 - 1,75 - 5,5

1,76 - 2,00 - 5,0

2,01 - 2,25 - 4,5

2,26 - 2,50 - 4,0

2,51 - 2,75 - 3,5

2,76 - 3,00 - 3,0

3,01 - 3,25 - 2,5

3,26 - 3,50 - 2,03,51 - 3,75 - 1,5

3,76 - 4,00 - 1,0

Die drei Mitglieder der Auswahl- und Bewerbungskommission können für die weiteren schriftlichen Unterlagen bis zu sechs Punkte erteilen.

Der Bewerbungsausschuss bewertet beim Bewerbungstag die einzelnen Kompetenzbereiche mit jeweils bis zu sechs Punkten. Die Endpunktzahl, die für den Bewerbungstag vergeben wird, errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils erreichten Punktzahl und wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt haben, die Punkte für die Gesamtprüfungsnote fünffach, die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen einfach, die Punkte für die Vikariatsberichte zweifach und die Punkte für den Bewerbungstag zweifach gewertet.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden für Bewerbungen in den Probedienst von Personen, die ihre Zweite Theologische Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt haben, die Punkte für die Gesamtprüfungsnote fünffach, die Punkte für de weiteren schriftlichen Unterlagen einfach, die Punkte für den Bewerbungstag (einschließlich Kolloquium) vierfach gewertet.

Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pastorinnen und Pastoren mit Anstellungsfähigkeit werden die Punkte für die Gesamtprüfungsnote dreifach, die Punkte für die weiteren schriftlichen Unterlagen zweifach und die Punkte für den Bewerbungstag fünffach gewertet.

7. Übernahmeentscheidung

Das Landeskirchenamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewerbung auf eine mbA-Stelle bzw. Probedienststelle.

Das Landeskirchenamt richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Rangfolge der erreichten Punktzahl auf die von der Kirchenleitung errichteten Stellen berufen. Sie müssen als Gesamtpunktzahl mindestens 40 Punkte von maximal 60 möglichen Punkten erreichen.

Bis zu 10% der jährlich errichteten mbA-Stellen bzw. der Probedienststellen können für besonders begründete Ausnahmefälle vorgesehen werden.

8. Wiederbewerbung

Wiederbewerbungen sind möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt werden, erhalten ein Absageschreiben, in dem auf die Chancen einer erneuten Bewerbung eingegangen wird. Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber können innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Teilnahme am Bewerbungsverfahren den Antrag stellen, mit der im Verfahren bereits erworbenen Punktzahl in die Berufungsentscheidung einbezogen zu werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nehmen sie erneut an dem Verfahren teil.

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

967687

Az. 15-01-0:0040

Düsseldorf, 2. November 2010

Für das Kalenderjahr 2011 werden von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Bis zur Einführung des elektronischen Lohnsteuerverfahrens ab 1. Januar 2012 behält daher die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuerkarte auch nach Ablauf des Jahres 2010 weiter aufzubewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde zu legen. Für das Jahr 2011 gelten deshalb einmalig auch sämtliche beantragte Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Sollten sich zu Beginn des Jahres 2011 Abweichungen bei der Steuerklasse oder der Zahl der Kinder zu Gunsten des Steuerpflichtigen ergeben, sind diese verpflichtet, die Eintragungen anpassen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt. Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert, kann dies ohne Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen.

Die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, die ab 1. Januar 2011 wirksam werden, wechselt ab dem Jahr 2011 von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter können bereits im Jahr 2010 zuständig werden, wenn die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Die vorstehende Information finden Sie auch auf der Hompage der Evangelischen Kirche im Rheinland (http://www.ekir.de/www/service/lohnsteuerkarte-12608.php).

Weitere Informationen stehen Ihnen auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53530/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Arbeit_und_Steuererklaerung/Lohnsteuerkarte-2011.html?_nnn=true) zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011

965501

Az. 15-31

Düsseldorf, 10. November 2010

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2011 an von bisher 204,00 Euro auf 206,00 Euro monatlich, also um 0,98% erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2011 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2011 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschafts- einrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,75
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,40

An die Stelle des Betrages von "4,11 Euro" in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von "4,15 Euro".

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

Az. 70-04-5

Düsseldorf, 29. Oktober 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 29. Oktober 2010 beschlossen, den Bewilligungszeitraum zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen bis zum Jahre 2014 zu verlängern.

Die so geänderten "Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen" werden nachfolgend bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

Vom 30. März 2007

geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 29. Oktober 2010

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert mit ihrem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die die Gesamtheit ihrer Immobilien im Hinblick auf Kosten, Ausnutzung und Tragfähigkeit für die Zukunft untersuchen möchten.

Die Gebäudestrukturanalysen dienen vor allem dazu, den Gebäudebestand insgesamt zu betrachten und aus den ermittelten Daten Schlüsse für den Erhalt oder die Aufgabe von Gebäuden ziehen zu können. Die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse ist verpflichtend, wenn eine Entscheidung zur Entwidmung einer Gottesdienststätte nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung getroffen werden soll. Aber auch ohne eine solche Vorgabe ist es für Gemeinden oder Kirchenkreise sinnvoll, sich einen Überblick über die Situation der Immobilien zu verschaffen. Dies bekommt vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) eine zusätzliche Bedeutung. Die durch die Gebäudestrukturanalyse ermittelten Daten können hier einfließen und weiter verarbeitet werden. Durch die Verwendung eines einheitlichen Liegenschaftsverwaltungsprogramms ist eine zukunftsorientierte Liegenschaftsbewirtschaftung und -unterhaltung zusätzlich angestrebt.

Bei der Betrachtung der Immobilien wird es zunehmend wichtiger, über Gemeindegrenzen hinaus zu denken. Aus diesem Grund unterstützt der Fonds insbesondere Bemühungen, Gebäudestrukturanalyse für mehrere Gemeinden zusammen (mindestens fünf) oder für ganze Kirchenkreise anzufertigen.

Voraussetzung für die Förderung der Gebäudestrukturanalyse ist, dass die Analysedaten auch durch das Landeskirchenamt im Rahmen der Bauberatung genutzt werden dürfen, um die Beratung für die Gemeinden effizienter zu gestalten und wirtschaftlicher zu machen.

Unter diesen Voraussetzungen gelten für alle Anträge folgende Bestimmungen:

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Gebäudestrukturanalyse

Gebäudestrukturanalysen basieren auf einer Datensammlung, die aus thematischen Bausteinen zusammengesetzt ist. Betrachtet werden sowohl Gemeindekenndaten, wie demografische Entwicklung, Entwicklung der Gemeindemitgliederzahl, Altersstruktur, als auch die Gebäudedaten im engeren Sinn. Hierbei geht es um eine Beschreibung der wesentlichen Gebäudemerkmale (z.B. Nutzungsart, Flächen, etc.), um eine Analyse der Ausnutzung von Räumen, z.B. in Gemeindehäusern, um Betriebskosten, den Sanierungsrückstau, einen mittelfristigen Investitionsaufwand und die Beschreibung der besonderen Qualität einzelner Gebäude (Symbolwert, städtebauliche Wirkung).

Mit Hilfe dieser Datenbasis (Modul 1) können fundierte Entscheidungen darüber getroffen werden, welche Immobilien künftig zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig und finanzierbar sein werden.

In einem zweiten Schritt (Modul 2) folgt eine vertiefte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Nutzungsmodelle. Dabei können unterschiedliche Szenarien ausgewertet und verglichen werden, um schließlich den Entscheidungsgremien entsprechende Vorschläge zu präsentieren. Hierbei ermöglicht die verwendete Software eine Ergebnisdarstellung in grafisch aufgearbeiteten Themenkarten.

1.2 Förderung von Modulen

Die Mittel des Fonds werden als pauschaler Förderbetrag, der sich am Umfang des Gebäudebestandes des Antragstellers orientiert, bewilligt. Um die gewünschte einheitliche Qualität der Gebäudestrukturanalyse sicherzustellen, wird das Landeskirchenamt einen Pool aus in diesem Tätigkeitsbereich erfahrenen Anbietern zusammenstellen. Diese Büros bearbeiten die Gebäudestrukturanalyse nach einheitlichen Honorarbausteinen und auf Basis einer gemeinsamen Software. Die antragstellende Körperschaft kann aus diesem Pool einen Anbieter ihrer Wahl beauftragen.

Die mit den Anbietern vereinbarten Honorarbausteine orientieren sich an den oben beschriebenen Modulen, wobei für die Förderung maßgeblich ist, dass mindestens Modul 1 abgearbeitet wird.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Landeskirchenamt – Abteilung VI – der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2.2 Das Landeskirchenamt bedient sich bei der Entscheidung über die Vergabe eines Bewilligungsausschusses, der sich zusammensetzt aus der Baudezernentin/dem Baudezernenten der Abteilung VI als vorsitzendem Mitglied, den mit der Bauberatung beauftragten Mitarbeitenden der Abteilung VI, Dezernat VI.3 Bauen und Liegenschaften, und der/dem für die Verwaltung des Fonds zuständigen Sachbearbeitenden.
- 3. Förderungsvoraussetzungen
- 3.1 Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen sind ausschließlich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände. Sie sind gehalten, Anträge gemeinsam zu stellen.

- 3.2 Für die Jahre 2007 bis 2014 stehen insgesamt 1.000.000,00 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.3 Die zugelassenen Anbieter für die Erstellung werden durch das Landeskirchenamt – Abteilung VI, Dezernat VI.3 Bauen- und Liegenschaften – benannt und in einer Liste veröffentlicht. Dem Antragsteller steht die Auswahl eines Anbieters aus dieser Liste frei.
- 3.4 Die zu erstellende Gebäudestrukturanalyse ist mit Hilfe eines vom Landeskirchenamt ausgewählten Programms durch einen der benannten Anbieter zu erstellen.
- 3.5 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass das Landeskirchenamt Abteilung VI, Dezernat VI.3 Bauen- und Liegenschaften die für die Gebäudeanalyse erstellten Daten für die landeskirchliche Bauberatung nutzen kann.
- 4. Bewirtschaftungsgrundsätze
 - Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert ist. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 5. Höhe des Zuschusses
- 5.1 Die Gebäudestrukturanalyse ist durch einen nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien zugelassenen Anbieter zu erstellen. Auf die Honorarrechnung des Architekturbüros wird folgender Zuschuss gewährt:

Feuerkassenwert aller Gebäude der Kirchengemeinde	Zuschussbetrag
bis zu 5,0 Mio. Euro	1.000,00 Euro
ab 5,0 Mio. bis zu 10,0 Mio. Euro	2.000,00 Euro
ab 10,0 Mio. bis zu 15,0 Mio. Euro	3.000,00 Euro
ab 15,0 Mio. Euro	4.000,00 Euro.

- 5.2 Der Feuerkassenwert aller Gebäude ist aus dem Bestandsverzeichnis der Versicherung basierend auf dem Jahr vor der Antragstellung zu ermitteln.
- 5.3 Förderungsempfänger erhalten zusätzlich zur Förderung nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinien, wenn die Anträge von mindestens fünf benachbarten Kirchengemeinden gemeinsam gestellt werden,

- einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 1.400,00 Euro zur Schulung von Mitarbeitenden, wenn sie das Liegenschaftsverwaltungsprogramm künftig für die Verwaltung der durch eine Gebäudestrukturanalyse untersuchten Kirchengemeinde weiter nutzen wollen oder
- für jeden Antragsteller einen Zuschlag in Höhe von 10% auf die Grundförderung.
- 6. Antragsverfahren
- 6.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland Abteilung VI, Dezernat VI.3 Bauen und Liegenschaften zu richten.
- 6.2 Antragsfristen werden durch den Vergabeausschuss festgelegt und im kirchlichen Amtsblatt rechtzeitig veröffentlicht.
- 6.3 Bei Antragstellung ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu versichern, dass die Richtlinien des Fonds anerkannt werden.
- 7. Bewilligung, Widerruf und Nachweis der Förderung
- 7.1 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.
- 7.2 Die Bewilligung erfolgt für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist.
- 7.3 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausgezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Vergabeausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.
- 7.4 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage der Rechnung des beauftragten Anbieters und der erstellten Gebäudestrukturanalyse in schriftlicher und elektronischer Form nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Anlage:

Liste der gemäß Punkt 3.3 der Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen zugelassenen Anbieter:

Nr.	Name	Ansprechpartner	Anschrift	Tel./E-Mail
1.	Architektenbüro Volker Langenbach	Herr Langenbach 50678 Köln	Alteburger Str. 85	Tel. 02 21/30 07 20 97 Tel. 01 76/61 22 32 77 mail@volkerlangenbach.de
2.	Antonitersiedlungsgesellschaft	Herr Stephan Herr Stenzel	Kartäusergasse 11 50678 Köln	Tel. 02 21/93 12 11-20 Fax 02 21/93 12 11-4 stephan@antoniter.de
3.	Bauherren Support	Herr Grau	Carl-Jatho-Str. 4 50997 Köln	Tel. 0 22 33/9 28 98 17 rau@bauherrensupport.de
4.	RATHKE Architekten BDA	Herr Rathke	Hubertusallee 35 42117 Wuppertal	Tel. 02 02/2 74 13 80 Fax 02 02/74 62 02 mail@rathke-architekten.de
5.	Architekten Stein (BDA) & Hemmes	Herr Stein	Bahnhofstr. 35 54317 Kasel-Trier Waldhausweg 7 66123 Saarbrücken	Tel. 06 51/5 77 59 Fax 06 51/9 95 10 33 info@architekten-stein-hemmes.de Tel. 06 81/5 95 39 98

Nr.	Name	Ansprechpartner	Anschrift	Tel./E-Mail
6.	ajl+p architekten + ingenieure	Herr Jäger-Lewin	Zum Wissberg 29 55595 Roxheim	Tel. 06 71/4 53 87 Fax 06 71/4 53 76 info@ajl-p-architekten.de
7.	K.IM. Kirchl. Immobilienmanagement	Herr Schneider	Heinrich-Delp-Str. 171 64297 Darmstadt	Tel.: 0 61 52/95 38 63 info@k-im.net
8.	Architektur- und Ingenieurbüro Kölsch + Maliska	Herr Maliska	Moltkestr. 45 47058 Duisburg	Tel. 02 03/34 92 77 Fax 02 03/34 92 78 mail@koelsch-maliska.de
9.	Architekturbüro hessearchitektur	Herr Hesse	Stollenstr. 1 46537 Dinslaken	Tel. 0 20 64/9 70 62 60 Fax 0 20 64/9 70 62 60 hesse@hesse-architektur.de
10.	Atelier Paar Architekt	DiplIng. Ulrich Paar	Hafelsstr. 18 47807 Krefeld	Tel.: 0 21 51/82 16 20 Fax: 0 21 51/82 16 21 info@atelier-paar.de

Bekanntmachung

Az. 70-92

Düsseldorf, 11. November 2010

Die gemäß § 44 der Verwaltungsordnung sowie § 45 der KF-Verordnung notwendige Genehmigung von Architektenverträgen setzt voraus, dass der Vertrag auf Basis des jeweils aktuellen Vertragsmusters der Landeskirche abgeschlossen wird. Wir bitten, darauf zu achten, um lange Bearbeitungszeiten zu vermeiden.

Unter der Internetadresse http://www.ekir.de/ekir/674_40950.php wird jeweils das aktuelle Vertragsmuster zur Verfügung gestellt.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf gebildet.
- (2) In der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf sind der Kirchenkreis Düsseldorf, die Landeskirche und alle landeskirchlichen Einrichtungen zusammengeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen gebildet.
- (2) In der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen sind die Kirchenkreise An der Agger, Bonn, Braunfels, Bad Godesberg-Voreifel, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch, Köln-Süd, An Sieg und Rhein und Wetzlar zusammengeschlossen.
- (3) Die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Zum 1. Januar 2011 wird die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein gebildet.

- (2) In der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein sind die Kirchenkreise Aachen, Dinslaken, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel zusammengeschlossen.
- (3) Die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt Siegel

- (2) In der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar sind die Kirchenkreise Altenkirchen, Koblenz, An Nahe und Glan, Obere Nahe, Saar-Ost, Saar-West, Simmern-Trarbach, Trier und Wied zusammengeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle ist Koblenz.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt Siegel

Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper gebildet.
- (2) In der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper sind die Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Essen, Lennep, Leverkusen, Niederberg, Oberhausen, An der Ruhr, Solingen und Wuppertal zusammengeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt Siegel

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Büttgen wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Holzbüttgen wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kaarst wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde in Kaarst wird zum 1. Januar 2011 neu gebildet.
- (5) Die Evangelische Kirchengemeinde in Kaarst wird Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbüttgen, der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen bezogen auf das Gebiet des Stadtteils Büttgen.

Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar gebildet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst wird wie folgt festgelegt:

Im Norden: Die nördliche Gemeindegrenze verläuft von der Autobahnabfahrt Willich längs der A 52 in östliche Richtung, westlich des Kaarster Sees verschwenkt sie in nordöstliche Richtung über Wirtschaftswege, vorbei an Böckemeshof, Fursterhöfe, Neu-Frommenhof, weiter unter der A 57 durch bis Dahlerhütte.

Im Osten: Die östliche Gemeindegrenze verläuft von der Dahlerhütte südwärts der Stadtgrenze der Stadt Kaarst folgend bis zur A 52, hier folgt sie der A 52 westwärts bis zum Autobahnkreuz Kaarst, wendet sich dann wieder südwärts der Stadtgrenze der Stadt Kaarst.

Im Süden: Die südliche Gemeindegrenze entspricht den Stadtgrenzen von Neuss und Korschenbroich nördlich der Stadtteile Dirkes und Lanzerath (Stadt Neuss) sowie Birkhof und Kivitter Hof (Stadt Korschenbroich).

Im Westen: Die westliche Gemeindegrenze bildet die Stadtgrenze der Stadt Kaarst über Weilerhöfe, Eickerend, Birkenhof bis zum Büttger Wald und dem Schnittpunkt zur A 52 (Autobahnabfahrt Willich).

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde in Kaarst hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbüttgen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst.

Artikel 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst ist uniert.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Die südliche Grenze umfasst die Stadtteile Glehn, Schlich Lüttenglehn, Epsendorf und Scherfhausen. Ausgeschlossen sind die Stadtteile Rubbelrath, Steinforth, Liedberg, Steinhausen, Drölsholz und Bauernhütte.

Die westliche Grenze verläuft an der Stadtgrenze Korschenbroich zu Mönchengladbach entlang der Niers.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikal 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich wird zum 1. Januar 2011 durch Angliederung des Stadtteils Glehn verändert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich wird Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen bezogen auf das Gebiet des Stadtteils Glehn.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich verläuft wie folgt:

Die nördliche Grenze verläuft an der Stadtgrenze Korschenbroich zu Willich.

Die östliche Grenze verläuft an der Stadtgrenze Korschenbroich zu Büttgen.

Urkunde

über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach und der Evangelischen Kirchengemeinde Bacharach-Steeg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bacharach-Steeg und die Evangelische Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, Kirchenkreis Koblenz, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt werden zum 1. Januar 2011 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt verläuft wie folgt:

Von Walter-Pauli-Ring, Straße des 17. Juni, im Norden Autobahn 55 a bis Remscheider Straße, Kasernenstraße, Wippermannstraße, In den Reihen bis Bahndamm, quer über diesen hinweg in südöstlicher Richtung längs Bahndamm bis Autobahn. Dann Autobahn in westlicher Richtung bis Bahndamm an der Südspitze des Gremberger Wäldchens. Längs Bahndamm nördlich bis Poller Holzweg. Von dort aus in gerader Linie, die Mülldeponie in nordnordwestlicher Richtung querend zur Einmündung Jakob-Rasquin-Straße/Poll-Vingster-Straße und darüber hinaus zur Einmündung Taubenholzweg/Rolshover Straße über den Grauen Stein, entlang des östlichen Zubringers (L 124) bis zum Wissener Weg. Wissener Weg in nordöstlicher Richtung bis Burgenlandstraße, nordwestlich bis Betzdorfer Straße einschließlich Deutz-Kalker-Straße in östlicher Richtung bis Walter-Pauli-Ring.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg wird in die "Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg-Borth" umbenannt.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dümpten, die Evangelische Kirchengemeinde Styrum und die Evangelische Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr werden zum 1. Januar 2011 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten, der Evangelischen Kirchengemeinde Styrum und der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr umfasst das Gebiet der bisherigen Evange-

lischen Kirchengemeinden Dümpten, das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Styrum und das Gebiet der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Artikel 3

Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

Artikel 4

Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Styrum wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern wird zum 1. Januar 2011 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Altweidelbach verändert.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Altweidelbach aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Altweidelbach.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern wird wie folgt festgelegt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern umfasst das Stadtgebiet Simmern sowie die Kommunalgebiete der Ortschaften Kümbdchen, Niederkumbd, Altweidelbach und Mutterschied.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern hat vier Pfarrstellen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2011

966641

Az. 04-35-22-2:0007 Düsseldorf, 27. Oktober 2010

Für die jährliche statistische Erhebung "Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)" bitten wir, im Jahre 2010 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	13.03.2011
Karfreitag	22.04.2011
Erntedankfest	02.10.2011
1. S. im Advent	27.11.2011
Heiligabend	24.12.2011

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 13.03.2011

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucherinnen und -besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst

Wir bitten die Termine für das Jahr 2011 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011

DÄNEMARK

Blaavand/Westjütland Ende Juli bis Anfang September

Ebeltoft/Ostjütland Juli und August

Henne Strand/Westjütland Mitte Juli bis Anfang September

Hune/Nordjütland Juli und August Hvide Sande/Nordjütland Juli und August Marielyst/Falster Juli und August

Nordby/Fano Mitte Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø Juli und August Poulsker/Bornholm Juli und August

FRANKREICH

Arcachon/Mimizan Juli bis Mitte August Insel Oleron Juli und August Montalivet Juli und August St. Jean du Gard/Cevennen Juli und August Soorts-Hossegor Juli und August und Biarritz

GRIECHENLAND

Insel Rhodos Juli und August

ITALIEN

Weihnachten/Neujahr Brixen Ostern, Juli bis September

Bruneck und Sexten Juli bis September Capri Ostern bis Juni und

September und Oktober

Cavallino/Adria, Mitte Mai bis Mitte September Union Campingplatz

Bibione-Pineda und Juni bis Mitte September Lido del Sole/Adria

Gardone/Gardasee Juli bis September Malcesine, Lazise und Juni bis September Bardolino/Gardasee

Sulden/Südtirol Ostern, Juli und August

LETTLAND

Liepaja Juli und August

LITAUEN

Nidden Mitte Mai bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland Juli und August

Cadzand Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder, Juli und August

Julianadorp/Nordholland

Oostkapelle und

Zoutelande/Zeeland

Juli und August

Renesse

Juli und August Juli und August

Insel Schiermonnikoog/

Westfriesland

Insel Texel/Westfriesland Groet, Gmde. Schoorl/

Juli und August Juli und August

Nordholland

ÖSTERREICH

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

und Unterhaus

Neusiedl am See und Gols

Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch

Mitte Juli bis Mitte August

Jahrndorf

Rust und Mörbisch/

Neusiedler See

Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim

Juli und August

und Wiedweg Feld am See und Afritz

Juli und August

Gmünd und Fischertratten Hermagor und Watschig/

Juli oder August Juli und August

Presseger See

Krumpendorf und

Juli oder August

Pörtschach/Wörthersee

Maria Wörth/Wörthersee

Juli oder August

Millstatt/Millstätter See

Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach

Mitte Juli bis Ende August Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran/

Ossiacher See

Techendorf/Weißensee

Velden und Wernberg/

Juli und August

Juni bis September

Wörthersee

Niederösterreich

Baden bei Wien Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee August

Oberösterreich

Attersee Juli und August Gmunden/Traunsee Juli und August Gosau/Hallstätter See Juli und August

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 12 vom 15. Dezember 2010				
Mondsee und Unterach/	Juli und August	Mehrmon	atige Beauftragungen	
Mondsee		(auch unter www.ekd/jobs.de)		
Scharnstein	Juli			
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September	Algarve	01.05.2011 bis 31.12.2011	
Osttirol		Belgrad	01.09.2011 bis 30.06.2013	
Lienz und Umgebung	Juli bis September	Bilbao	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Lienz and omgebung		Costa Blanca	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Tirol		Fuerteventura	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Ehrwald und Reutte	Juli oder August	Gran Canaria-Nord	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Jenbach und Umgebung	Juli und August	Heviz/Ungarn	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar	Kreta	01.09.2011 bis 30.06.2012	
	und Juli bis Anfang September	Lanzarote	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August	Mallorca	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August	Malta	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August	Porto	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr und	Rhodos	01.09.2011 bis 30.06.2012	
	Juli und August	Seoul/Korea	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März und Juli und August	Sofia	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Wildschönau und Wörgl	Juli und August	Teneriffa-Nord	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Wildschollad and Worgi		Türkische Riviera	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Salzburg		Zypern	01.09.2011 bis 30.06.2012	
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr und Juli und August			
Lofer	Juli oder August			
Mittersill	Juli und August			
Zell am See	Juli und August			
Steiermark				
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August			
Bad Radkersburg	Juli oder August			
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September			

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee Juli und August Feldkirch Juli oder August

POLEN

Gizycko und Mragowo/

Mitte Mai bis Mitte September

Masuren

Karpacz, Wang/ Riesengebirge Mitte Mai bis Mitte September

UNGARN

Hajdúszoboszló Mai bis Juni und September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 28. März bis 1. April 2011 statt.

BEWERBUNG um einen Dienst als Urlaubsseelsorger/in im europäischen Ausland Bitte in Blockschrift ausfüllen!

(Name, Vorname)	(geboren am)	(Straße, Nr.)
(Amtsbezeichnung)		(Postleitzahl, Ort)
Emeritus: ☐ ja / ☐ nein Wenn ja, seit wann?		(Telefon)
		(Mobiltelefon)
		(E-Mail-Adresse)
An (Landeskirche – Einverstä	ndniserklärung auch bei Pensionä	ren erforderlich!)
durch Superintendent/Dekan:		
· 		
Ich bewerbe mich um einen Au	uftrag als Urlaubsseelsorger/in in:	
(Land/Einsatzort)		(Zeitraum)
ersatzweise:		
Begründung für den gewünsch Einrichtungen, aus persönliche		erschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen
Für den Urlaubsseelsorgediens	st steht mir ein Pkw zur Verfügung?	☐ ja / ☐ nein
Ich war bereits Urlaubsseelsorg	ger/in in (Ort, Jahr):	
(Dat	um)	(Unterschrift)
(Name und Anschrift der Lan	•••••	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		(Ort, Datum)
		(3.1, 23.3)
urschriftlich weitergeleitet:		
An das Kirchenamt der EKD Hauptabteilung IV – Auslandsarbeit – Postfach 21 02 20		
30402 Hannover		
Zustimmung □ erteilt / □ nic	cht erteilt mit folgendem Vermerk:	
		(Unterschrift)

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Baden im Sommer 2011

959095

Az. 24-17-4 Düsseldorf, 16. September 2010

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat uns gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Baden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Im Jahr 2011 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskriche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuererklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürrheim, Lenzkirch-Schluchsee,

Insel Reichenau, Meersburg,
Kadelburg, Titisee,
Konstanz, Triberg.

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 07 21/91 75 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

971442

Az. 03-10-11: Düsseldorf Düsseldorf, 18. November 2010

Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: Rechnungsprüfungsstelle

Düsseldorf



Das Landeskirchenamt

971463

Az. 03-10-11: Köln-Bonn-Hessen

Düsseldorf, 18. November 2010

Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen



Das Landeskirchenamt

971477

Az. 03-10-11: Niederrhein Düsseldorf, 18. November 2010

Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Rechnungsprüfungsstelle

Niederrhein



Das Landeskirchenamt

971481

Az. 03-10-11: Rhein-Ruhr-Wupper

Düsseldorf, 18. November 2010

Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper

Umschrift des Kirchensiegels: Rechnungsprüfungsstelle

Rhein-Ruhr-Wupper



Das Landeskirchenamt

971614

Az. 02-10-11:1501927 Düsseldorf, 19. November 2010

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde

in Kaarst

Kirchenkreis: Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

in Kaarst



Das Landeskirchenamt

971487

Az. 03-10-11: Südrhein-Saar

Düsseldorf, 18. November 2010

Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar

Umschrift des Kirchensiegels: Rechnungsprüfungsstelle

Südrhein-Saar



Das Landeskirchenamt

71271

Az. 02-10-11:1502614 Düsseldorf, 18. November 2010

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde

Kalk-Humboldt

Kirchenkreis: Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

Kalk-Humboldt



Das Landeskirchenamt

971262

Az. 02-10-11:1500111 Düsseldorf, 18. November 2010

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde Mon-

schauer Land

Kirchenkreis: Aachen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

Monschauer Land

971229

Az. 02-10-11:1503612 Düsseldorf, 18. November 2010

Kirchengemeinde: Lukaskirchengemeinde

Mülheim an der Ruhr

Kirchenkreis: An der Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Lukaskirchenge-

meinde Mülheim an der Ruhr



Das Landeskirchenamt



971296

Az. 02-10-11:1505216 Düsseldorf, 18. November 2010

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde

Mettlach-Perl

Kirchenkreis: Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

Mettlach-Perl



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Klaus Göttler, Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, am 22. August 2010.

Prädikant Werner Henseling, Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 27. Juni 2010.

Prädikant Harald Ohlmeier, Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 19. September 2010.

Prädikantin Martina Walter, Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, am 22. August 2010.

Prädikant Gerhard Winter, Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, am 22. August 2010.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor Markus Herzberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Ralf Kasper in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebens-

Pastor Thomas Richter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Martin Ufer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Katja Kriener mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 für die Dauer von sechs Jahren die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenverband Köln und Region.

Pfarrer Jörg Munkes mit Wirkung vom 1. November 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer Thomas Richter mit Wirkung vom 15. November 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Markus Herzberg mit Wirkung vom 30. Oktober 2010 die 1. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Klaus Rosorius mit Wirkung vom 1. November 2010 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Ralf Kasper mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 die 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Martin Ufer mit Wirkung vom 1. November 2010 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Saar-West.

Freistellungen:

Pfarrerin Kirsti Greier, Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. September 2010 bis 31. August 2011. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Pfarrer Ulrich Lilie, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Günther Watz mit Wirkung vom 1. Dezember 2010.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Christian Dern mit Wirkung vom 1. August 2010 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zum Oberstudienrat i.K. auf Lebenszeit.

Dr. Judith Pschibille mit Wirkung vom 1. November 2010 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studiendirektorin i.K.

Versetzung:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Christoph Borreck vom Gemeinde- und Kirchenkreisverband in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Freistellung im Altersteildienst:

Kirchen-Oberverwaltungsrat Wolfgang Exner, Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar, vom 1. Dezember 2010 bis 31. Mai 2013.



Du bist mein Schutz und mein Schild; ich hoffe auf dein Wort. Psalm 119,114

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Lothar Wand am 16. Oktober 2010 in Solingen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Lennep, geboren am 8. Oktober 1939 in Düsseldorf, ordiniert am 7. Oktober 1973 in Essen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 eine Pfarrstelle Nummer 94 (34. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Gebroth-Winterbug, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Obere Saar, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist vorbehaltlich der Freigabe zum 1. Januar 2011 die 5. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Grevenbroich ist eine Gemeinde mit drei Gemeindepfarrstellen und einer Funktionspfarrstelle, in der der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch ist. Ein Schwerpunkt der Gemeinde ist die Kirchenmusik; der Kantor ist gleichzeitig Kreiskantor. Der Gemeinde gehören 7.148 Mitglieder in drei Pfarrbezirken an, davon 2.512 im Pfarrbezirk der 5. Pfarrstelle. Zum Bezirk gehören die Johanneskirche in Neurath und die Markuskirche in Gustorf, in denen die sonntäglichen Gottesdienste im wöchentlichen Wechsel stattfinden. Beiden Kirchen ist je ein Gemeindezentrum mit selbstständigem Jugendbereich angegliedert. Ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit; an beiden Gemeindezentren werden Offene Türen angeboten. Dazu steht eine hauptamtliche Jugendleiterin mit ganzer Stelle zur Verfügung, die auch den Konfirmandenunterricht mit trägt, sowie ein Team von jugendlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Seniorenarbeit. Angebote für junge Familien und die mittlere Generation sollen ausgeweitet werden. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die theologisch fundiert und mit Freude die Frohe Botschaft allen Menschen weitergibt und sie seelsorglich begleitet. Dabei soll ein klares theologisches Profil mit spirituellem Schwerpunkt erkennbar sein. Das Gemeindezentrum in Neurath verfügt über einen Raum der Stille; die hier aufgebaute Arbeit soll fortgeführt werden. Gesamtgemeindliches Denken und Handeln, der kollegiale Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie deren Motivation werden erwartet und sind Voraussetzung für eine gelingende Gemeindearbeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, mit der oder mit dem die vielfältigen Angebote und Kreise fortgeführt werden können und der Ausbau neuer Gottesdienstformen (z.B. Taizé-Gebete) gelingen kann. Die Fortführung der bislang erfolgreichen ökumenischen Arbeit ist gewünscht. Brauchtumspflege spielt in der Region eine große Rolle. Gemeindeübergreifend wird eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge Neuss erwartet. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Grevenbroich liegt im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Mönchengladbach. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hans-Jürgen

Ziegenhagen, Tel. (0 21 81) 4 03 95, sowie die Bezirkspresbyterin Dr. Barbara Gigowski, Tel. (0 21 81) 8 14 15, zur Verfügung. Bei Interesse wird Ihnen gern die Gemeindekonzeption zugesandt. Informationen gibt es auch unter www.evangelisch-in-Grevenbroich.de.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist die 34. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an Berufskollegs (50% Dienstumfang) zum 1. Februar 2011 zu besetzen. Der Unterrichtseinsatz wird sowohl in Klassen der teilzeitschulischen als auch vollzeitschulischen Bildungsgängen erfolgen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie "Bildungsgangdidaktik" und "Berufsbezug", "Arbeiten in Lernfeldern", "didaktische Jahresplanung" gemeint ist. Außerdem sollten Sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Sie über Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg verfügen. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 oder (02 21) 3 38 22 75. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge in den Häusern der Alexianer Krefeld GmbH. Der Dienstumfang beträgt 100%. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist die Seelsorge an psychisch kranken Menschen. Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen entwickelt zzt. eine Konzeption der Krankenhausseelsorge. Dann wird u.a. auch eine enge Vernetzung von gemeindenaher Krankenseelsorge und vom Kirchenkreis verantworteter Krankenhausseelsorge angestrebt. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die konkrete Vorstellungen von Seelsorge und Kooperation im Krankenhaus besitzt und bereit ist, Positionen eines christlich geprägten Menschenbildes zu vertreten und sich in den medizinisch-ethischen Diskurs einzubringen. Die Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards, insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunkte in der Psychiatrischen Abteilung, wird erwartet. Die Alexianer Krefeld GmbH betreibt verschiedene Einrichtungen mit insgesamt 520 Betten in verschiedenen Kliniken sowie u.a. Rehabilitationszentren, Alexianer-Wohnverbund für Menschen mit Behinderungen, Tagespflege für Demenzkranke und Krankenpflegeschule. Als Tochter des Ordens der Alexianerbrüder mit über 800-jähriger Tradition ist dem Träger kirchliche Seelsorge in guter ökumenischer Zusammenarbeit in seinen Häusern sehr wichtig. In der Einrichtung leisten neben Ihnen noch eine weitere evangelische Seelsorgerin sowie zzt. zwei katholische Seelsorgerinnen/Seelsorger Dienst. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Superintendent Burkhard Kamphausen, Tel. (0 21 51) 76 90 20, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Friedenskirchengemeinde Rheinhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für ihren 2. Pfarrbezirk. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde am westlichen Rand des Stadtbezirks Duisburg-Rheinhausen gelegen ist eine Gemeinde mit ca. 6.000 Gemeindemitgliedern in zwei Bezirken. Sie ist Teil des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und gehört zum Kirchenkreis Moers. Die Evangelische Friedenskirchengemeinde versteht sich als offene, einladende und diakonische Gemeinde. Neben der 1929 fertig gestellten Friedenskirche gibt es in beiden Bezirken ein Gemeindehaus. Im Gemeindehaus "Auf dem Wege", das auch Predigtstätte des 2. Bezirks ist, ist das Jugendzentrum "Tempel", das einzige Jugendzentrum mit "Offener Tür" in kirchlicher Trägerschaft im Duisburger Südwesten, beheimatet. Im 1. Bezirk hat sich das ehrenamtlich geleitete Jugendzentrum "AREA 51" etabliert. In unmittelbarer Nähe zur Friedenskirche und benachbart zum evangelischen Alten- und Pflegeheim befindet sich die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, die seit Juni 2007 als "Familienzentrum" zertifiziert ist und 2011 als integrative Einrichtung in einem neuen Haus fortgeführt wird. In der Kirche, in beiden Gemeindehäusern, in den Jugendzentren und nicht zuletzt in der Kindertageseinrichtung findet vielfältiges gemeindliches Leben für Menschen aller Altersgruppen statt, in das sich eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt. Es bestehen gute ökumenische Kontakte vor Ort. Vielfältige und lebendige Beziehungen bestehen auch zu anderen Partnern und Gemeinden im In- und Ausland: nach Treplin in Brandenburg, Ferryhill in England, Tidhreste in Marokko, Kairo und Beni Suef in Ägypten und Tipitapa in Nicaragua. Die Evangelische Friedenkirchengemeinde erwartet, dass die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer das gesamtgemeindliche Leitbild lebt und es in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrerin des 1. Bezirks ausgestaltet. Diese Kooperation wird auch in Bezug auf alle wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Elemente der täglichen Gemeindearbeit und der Gottesdienstgestaltung erwartet. Entsprechend dem Leitbild werden eine zeitgemäße und überzeugende Gottesdienstgestaltung und eine Verkündigung, die die Frohe Botschaft Gottes lebensnah und situationsorientiert verkündigt und in praktische Diakonie jeglicher Form umsetzt, erwartet. Das Gemeindeleben im Bezirk soll so gestaltet werden, dass Menschen aller Altersgruppen und Lebenssituationen zusammenfinden können und ihnen durch Wort und Tat Orientierung gegeben wird. Zum Aufgabengebiet gehören neben Gottesdiensten, Kasualien und dem Konfirmandenunterricht die seelsorgliche Betreuung der Menschen im 2. Bezirk und in unseren sozialdiakonischen Einrichtungen, besonders in den Alten- und Pflegeheimen und in den Schulen des Bezirks. Darüber hinaus sind dort die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und zu begleiten. Das Jugendzentrum Tempel ist als evangelische Jugendeinrichtung in Kooperation mit dem Gemeindeverband zeitgemäß und zukunftsorientiert zu positionieren. An der weiteren leitbildorientierten Ausgestaltung der Gemeindekonzeption ist perspektivisch aktiv mitzuwirken. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine gefestigte Persönlichkeit mit Kooperations- und Integrationsfähigkeit, von der eine hohe Motivationsfähigkeit ausgeht, um die Menschen für den Glauben zu begeistern, die auf die Menschen zugeht und sich in Sprache und Verhalten auf die Menschen ihrer Umgebung einstellt. Erfahrungen und soziale Kompetenz in der Kinder-. Familien- und Jugendarbeit sind für ein erfolgreiches Wirken im Arbeitsbereich wichtig. Ein großes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aus den unterschiedlichsten Bereichen der gemeindlichen Arbeit und aus verschiedenen Altersgruppen bringt sich mit viel Ideenreichtum und Engagement in die Gemeindearbeit ein und freut sich auf eine gute und kollegiale Zusammenarbeit. Der Wohnsitz sollte im 2. Bezirk liegen. Der Übergangsbereich von Niederrhein und Ruhrgebiet bietet den Kulturreichtum der Region und eine angenehme Wohnsituation. Schultypen aller Art stehen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen steht Pfarrerin Beate Rosenbaum-Kolrep, Tel. (0 20 65) 6 17 51, zur Verfügung. Das Leitbild kann bei Frau Pippert-Lidicky, Tel. (0 28 41) 10 02 32, angefordert werden.

In der Kirchengemeinde Hennef ist die 3. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100% zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselte zum 1. April 2010 in den Dienst der Militärseelsorge. Die Kirchengemeinde Hennef mit ca. 8.600 Gemeindemitgliedern ist in drei Pfarrbezirke unterteilt. Für die drei Pfarrstellen gibt es eine Kirche/Predigtstätte mit einem angrenzenden Gemeindezentrum. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde arbeiten eng zusammen, und ein Großteil der Gemeindearbeit ist bezirksübergreifend organisiert. Die Stadt Hennef ist die Stadt mit dem jüngsten Bevölkerungsdurchschnitt im Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt ist durch Zuzug von jungen Familien geprägt. Neben sechs Grundschulen befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie zwei Förderschulen am Ort. Die evangelische Kirchengemeinde wächst und hat eine hohe Zahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden zu verzeichnen (rund 100 Jugendliche pro Jahrgang). Der Konfirmandenunterricht wurde vor drei Jahren neu organisiert, so dass er sich jetzt auf einen Zeitraum von zwölf Monaten erstreckt mit wöchentlichem Unterricht und Blockunterricht an Samstagen bzw. während einer einwöchigen bezirksübergreifenden Freizeit in den Herbstferien. Die Gemeinde trägt eine viergruppige, integrative Kindertagesstätte und ein Kinder- und Jugendhaus mit zwei hauptamtlichen Vollzeitkräften. Durch eine Stiftung werden die Arbeit der Gemeindeschwester und andere Angebote für Seniorinnen und Senioren finanziert. Gesucht wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit dem Wunsch, sich in ein Team einzubringen. Die pfarramtlichen Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Pfarrstelleninhabern und in Abstimmung mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde organisiert. Gesucht wird eine Bewerberin/ein Bewerber mit Herz und Humor, theologischem Profil und Engagement und wenn möglich mit Erfahrung in diakonischer Arbeit. Die Arbeitsschwerpunkte werden unter den Pfarrerinnen und Pfarrern gabenorientiert verteilt. In dieser großen Gemeinde mit vielen verschiedenen Mitarbeitenden sucht das Presbyterium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Leitungskompetenz (Personalführung), Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Laut unserer Gemeindekonzeption will die Kirchengemeinde gemeinsam "Glauben erleben, Begegnung ermöglichen, Verantwortung übernehmen, offen sein für Gottes lebendigen Geist". Weitere Informationen zur Gemeinde und zur Gemeindekonzeption finden Sie unter www.ekir.de/ hennef. Für Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Matthias Morgenroth, Tel (0 22 42) 25 42, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Kirchengemeinde über den zuständigen Superintendenten des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Das Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg der Evangelischen Kirche im Rheinland beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Besetzung einer Funktionsstelle für eine Studiendirektorin i.K./einen Studiendirektor i.K. (A 15 bzw. entsprechende TV-L Vergütung). Zu besetzen ist die Stelle der Erprobungsstufenkoordinatorin bzw. des Erprobungsstufenkoordinators. Folgende Aufgabenbereiche gehören primär zur Koordination der Erprobungsstufe: Terminplanung, Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens in die Jahrgangsstufe 5, Koordination und Leitung der Erprobungsstufenkonferenzen und des Erprobungsstufenteams, Beratungsarbeit für die Erprobungsstufe, Kontrolle der Schülerlaufbahnen und Schullaufbahnberatungen (z. B. Wechsel zur Gesamtschule und Realschule), elektronische Verwaltung der Schüler- und Kursdaten (SCHILD), Koordination der Initiative "Lernbiographie ohne Brüche" sowie Kontaktpflege zu Grundschullehrkräften, Koordination des Silentiums, Organisation der Fach- und Kurswahlen (Religion, 2. Fremdsprache) sowie Planung der Klassenarbeiten in klassenübergreifenden Kursen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wünschen wir, dass sie das Profil des Amos-Comenius-Gymnasiums mittragen und engagiert am pädagogischen Konzept der Schule mitarbeiten. Sie müssen in ihrer Funktion die Schulleitung unterstützen und die Bereitschaft mitbringen, Personalverantwortung zu übernehmen. Voraussetzung sind gute organisatorische Fähigkeiten, Flexibilität, Belastbarkeit, Schülerorientierung und ein hohes Maß an Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schülerschaft und den Eltern. Als landeskirchliche Schule hat das Amos-Comenius-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der christlichen Tradition. Für weitere Informationen steht Ihnen der Schulleiter, Herr Christoph Weigeldt, gerne zur Verfügung. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren verläuft entsprechend der Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen. Gemäß § 10 Laufbahnverordnung NRW (LVO) ist eine Erprobungszeit von neun Monaten zu leisten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzung ist beabsichtigt, die Funktion auf Dauer zu übertragen und die entsprechende Ernennung vorzunehmen bzw. eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Dieses kann frühestens im August 2013 - nach Ablauf der Altersteilzeit der jetzigen Stelleninhaberin - erfolgen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15. Januar 2011 auf dem Dienstweg an Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV - Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Das Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg der Evangelischen Kirche im Rheinland beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Besetzung einer Funktionsstelle für eine Studiendirektorin i. K./einen Studiendirektori i.K. (A 15 bzw. entsprechende TV-L Vergütung). Zu besetzen ist die Stelle der Mittelstufenkoordinatorin bzw. des Mittelstufenkoordinators. Folgende Aufgabenbereiche gehören primär zur Koordination der Mittelstufe: Terminplanung,

Informations- und Aufnahmegespräche mit Schülerinnen/ Schülern und Eltern, Organisation der Fach- und Kurswahlen im Differenzierungsbereich, Planung der Klassenarbeiten in klassenübergreifenden Kursen, Kontrolle der Schülerlaufbahnen in den Jg. 7 bis 9 und Schullaufbahnberatungen (z. B. Wechsel zur gymnasialen Oberstufe, Berufskolleg und Realschule), Leitung und Koordination des Mittelstufenteams, Beratungsarbeit für die Mittelstufe, elektronische Verwaltung der Schüler- und Kursdaten (SCHILD), schulische Koordination der Komm-mit-Initiative des Landes NRW sowie Koordination schulspezifischer Angebote der Mittelstufe (z. B. Rechtskunde AG, KLIB und Skills4Life). Von den Bewerberinnen und Bewerbern wünschen wir, dass sie das Profil des Amos-Comenius-Gymnasiums mittragen und engagiert am pädagogischen Konzept des ACG mitarbeiten. Sie müssen in ihrer Funktion die Schulleitung unterstützen und die Bereitschaft mitbringen, Personalverantwortung zu übernehmen. Voraussetzung sind gute organisatorische Fähigkeiten, Flexibilität, Belastbarkeit, Schülerorientierung und ein hohes Maß an Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schülerschaft und den Eltern. Als landeskirchliche Schule hat das Amos-Comenius-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der christlichen Tradition. Für weitere Informationen steht Ihnen der Schulleiter, Herr Christoph Weigeldt, gerne zur Verfügung. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren verläuft entsprechend der Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen. Gemäß § 10 Laufbahnverordnung NRW (LVO) ist eine Erprobungszeit von neun Monaten zu leisten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach erfolgreicher Ableistung der Erprobungszeit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzung ist beabsichtigt, die Funktion auf Dauer zu übertragen und die entsprechende Ernennung vorzunehmen bzw. eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15. Januar 2011 auf dem Dienstweg an Oberkirchenrat Klaus Eberl, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV -Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar ist zum 1. Mai 2011 eine B-Kirchenmusikerstelle (50-100%) zu besetzen. Wir sind eine lebendige Gemeinde am Stadtrand von Bonn, die in der zentralen Predigtstätte Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert. Dabei spielt die Mitwirkung von Chor- und Instrumentalgruppen eine wichtige Rolle. Eine Besonderheit unserer Gemeinde sind die vier Kinder- und Jugendchöre mit über 120 Sängerinnen und Sängern, die neben der Gestaltung von Gottesdiensten Musiktheater und Musicals aufführen. Die Kinder- und Jugendchorarbeit beruht auf einer intensiven Stimmbildung für Kinder und einer ganzheitlich musikalisch-vokalen Ausbildung. Weitere musikalische Gruppen in der Gemeinde sind der Kirchenchor mit 30 Mitgliedern (gemeinsam mit der Gemeinde Hangelar), ein Blockflötenensemble, ein Kammerorchester und ein Kinderstreichorchester. Wir suchen eine vielseitige evangelische Musikerin/einen vielseitigen evangelischen Musiker, die/der mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung vor allem die Jugendchorarbeit fortführt und mit neuen Schwerpunkten weiterentwickelt. Die Kirchenmuskerin/Den Kirchenmusiker erwarten folgende Aufgaben: Orgelspiel und weitere musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie der Trauungen, evtl. auch der Schulgottesdienste, Leitung des Kirchenchores sowie der vier Kinder- und Jugendchöre (selbständige Leitung von höchstens 3 Chören), Durchführung von Konzerten mit den Chören. Für die Arbeit stehen eine zweimanualige Orgel mit 19 Registern, gebaut von Eule im Jahr 1991, ein Flügel, ein Klavier und Schlagzeug zur Verfügung. Die Stelle ist mit 20 Stunden/Woche ausgeschrieben. Wir hoffen allerdings, dass wir durch Kooperationen mit Schulen (Musikunterricht) oder Nachbargemeinden eine Aufstockung bis 100% erreichen können, wenn gewünscht. Wir bieten eine Vergütung nach BAT/KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 29. Januar 2011 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bonn-Holzlar, Heideweg 27, 53229 Bonn. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Rolf Kalhöfer, Tel. (02 28) 43 00 37.

Für die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin oder einen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist zzt. zuständig für zehn Kirchenkreise, 196 Kirchengemeinden sowie zahlreiche Ämter und Einrichtungen. Zu den Aufgaben gehören neben der Leitung und Außenvertretung des Rechnungsprüfungsamtes die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen, Festlegung von Sonderprüfungen, Prüfungsplanung und Koordination, Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungsdurchführung, gutachterliche Stellungnahmen zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, sowie die fortlaufende Sicherung der Prüfungsqualität durch Mitarbeit in der Kommission für Rechnungsqualität. Die Leiterin bzw. der Leiter soll die Befähigung zum höheren kirchlichen Dienst besitzen und darüber hinaus über langjährige Tätigkeit im Prüfdienst inkl. einschlägiger Berufserfahrung verfügen. Zur Erfüllung der Aufgaben sind die erforderliche Eignung und die erforderliche Sachkunde nachzuweisen, die zur Leitung unserer Dienststelle befähigen. Die Besoldung erfolgt derzeit nach dem Eingangsamt des höheren Dienstes der Landesbesoldungsordnung/NRW, soweit hierfür die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Herrn Dost, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstandes der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln. Auskünfte werden unter Tel. (02 21) 32 82-231 erteilt. Bewerbungen erbitten wir innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Prüferin oder einen Prüfer für den Bereich der Ev. Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Die Prüferstelle ist mit dem Schwerpunkt "Personalwesen" ausgerichtet. Neben der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen im o.a. Bereich bezieht sich der Schwerpunkt "Personalwesen" auf die ganze Prüfregion Köln-Bonn-Hessen. Die Prüferin oder der Prüfer arbeitet in ihrem/seinem Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung und ist zur ständigen Weiterbildung verpflichtet. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (PKW ist Voraussetzung) und zur Zusammenarbeit im Team der Rechnungsprüfer unserer Region. Wir bieten entsprechende Besoldung des gehobenen Verwaltungsdienstes nach der Landesbesol-

dungsordnung/NRW oder Vergütung nach BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Herrn Dost, den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstandes der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln. Auskünfte werden unter Tel. (02 21) 32 82-231 erteilt. Bewerbungen erbitten wir innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Literaturhinweise:

Die Protokolle des Konsistoriums der reformierten Kirchengemeinde Gemünd im Schleidener Tal von 1653 bis 1741, hg. von Ferdinand Magen. Bonn: Habelt 2010, VIII, 332 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 176). ISBN 978-3-7749-3664-5

Gesichter einer Gemeinde 1980–2010. **Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen,** hg. vom Presbyterium der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen. Mönchengladbach-Rheindahlen 2010, 271 S., Abb.

Wolfgang Motte: Kirche in Radevormwald in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft, hg. vom Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald. Radevormwald 2010, 116 S.

Wolfgang Motte: **Ein Gang über den reformierten Friedhof** in **Radevormwald im Jahre 2010**, hg. vom Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald. Radevormwald 2010, 24 S., Abb.

Jürgen Perlick: Gott dem Herrn sei Dank, dass ich dienen darf. Bartin – Rummelsburg – Elsdorf. **Fritz Doepke – Stationen eines ausgefüllten Lebens.** Bergheim: Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf 2010, 94 S.

Genau so anders. **Zum evangelischen Profil der Diakonie,** Heinz-Werner Frantzmann... Hg.: Thorsten Nolting. Düsseldorf: Diakonie in Düsseldorf Verlag 2010, 93 S. ISBN 978-3-940355-03-4

Berichtigung zum KABI 10/2010

Im KABI 10/2010 auf Seite 284 muss es unter der Rubrik "Übertragungen von Pfarrstellen" richtig heißen: Pfarrerin Corinna Clasen mit Wirkung vom 15. September 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meisenheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landes-kirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernkirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Ferrruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de.
Erscheinungsweise einmal monattlich. Fortlaufender Bezug
sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband
der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb.
E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis
25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro.
Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14,
47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, \cdot Entgelt bezahlt \cdot O 4184